

# Schweizerischer Engadiner Schaf Zuchtverein

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Schweizerischer Engadiner Schaf Zuchtverein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

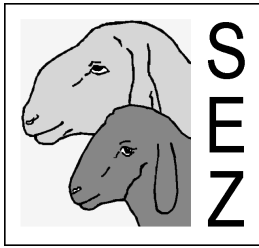
#### Art. 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Engadiner Schafes (pesch da pader), im Folgenden ES genannt, in Reinzucht (geschlossenes Herdebuch).
2. Der Zweck soll erreicht werden durch:
  - a) Zuchtleitung
  - b) Führung des Herdebuches. Dateninfrastruktur und Datenpflege können im Dienstleistungsvertrag ausgelagert werden.
  - c) Festlegung der Anforderungen an die Tiere für die Aufnahme in die Herdebuchsektionen.
  - d) Beurteilung der Tiere (Abstammung, Exterieur, Leistungen).
  - e) Die Vermittlung von Zuchttieren.
  - f) Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und privaten Organisationen
  - g) Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern; Beratung bei der Haltung der Tiere und der Vermarktung von Produkten; Pflege des Erfahrungsaustausches, der kollegialen Gesinnung und des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern
3. Die Zusammenarbeit mit der Pro Specie Rara (PSR) ist in einem Vertrag geregelt.
4. Die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Schafzuchtverband (SSZV) hinsichtlich der Herdebuchführung ist in einem separaten Vertrag geregelt.

### II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 3 Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder setzen sich zusammen aus aktiven Züchtern von Engadiner Schafen und einfachen natürlichen oder juristischen Personen ohne Engadiner Schafe.
2. Mitglied kann jede Person sein, die sich verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente einzuhalten.



# Schweizerischer Engadinerschaf Zuchtverein

## **Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
2. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken oder Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes muss spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung der betroffenen Person schriftlich bekannt gegeben werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des schriftlichen Rekurses an die Hauptversammlung zu, wonach diese endgültig entscheidet.
3. Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrags auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand (Präsidium oder Adressverwaltung) schriftlich abgegeben werden.

## **Art. 5 Anspruch auf Vereinsvermögen**

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

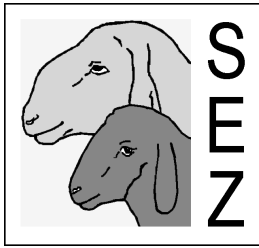
## **III. Organisation**

### **Art. 6 Organe und Geschäftsjahr**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Hauptversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Expertenkommission
  - d) Revisoren
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 7 Hauptversammlung**

1. An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
2. Ihr obliegen insbesondere
  - a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - b) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
  - c) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - d) Wahlen des Vorstandes und des Präsidiums, der ExpertInnen und der RechnungsrevisorInnen
  - e) Beschluss über Anträge des Vorstandes, der Zuchtleitung, der Zuchtbuchführung, der Expertenkommission und der zwei Revisoren
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
  - g) Genehmigung der Reglemente und Pflichtenhefte
  - h) Genehmigung von Zuchtkriterien, Zuchtziel und Zuchtstrategie
  - i) Statutenänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins.

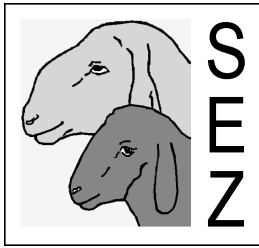


## Schweizerischer Engadiner Schafzuchtverein

3. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangt.
4. Das Datum der Hauptversammlung muss den Mitgliedern jeweils spätestens einen Monat zum Voraus schriftlich angekündigt werden. Die Anträge sind allen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
6. Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr und bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Präsidiums.

### Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen. Er konstituiert sich selbst aus mindestens 7 Mitgliedern unter Vorbehalt von Art. 7, Abs.2, lit. e. Folgende Chargen sind zu besetzen und den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben: Präsidium, Vize-Präsidium, Aktuar / Aktuarin, Rechnungsführung, Leitung Schauwesen, Leitung Expertenwesen, Zuchtleitung, Zuchtbuchführung.
2. Der Vorstand leitet den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Hauptversammlung
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
  - c) Unterbreitung von Zuchtkriterien, Zuchtziel und Zuchtstrategie der Hauptversammlung
  - d) Besorgung der laufenden Geschäfte
  - e) Regelung und Kontrolle der Aufgaben der Expertenkommission
  - f) Ausbildung und Weiterbildung von Experten und Expertinnen
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Erhalten und Pflegen von Beziehungen zur Pro Specie Rara
  - i) Erhalten und Pflegen von Beziehungen zum Schweizerischen Schafzuchtverband**
3. Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. In den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins wählbar.



# Schweizerischer Engadinerschaf Zuchtverein

## **Art. 9 Expertenkommission**

1. Die Expertenkommission setzt sich aus allen regionalen Experten sowie der Zuchtleitung zusammen. Die Aufgaben der Expertenkommission umfassen das Formulieren von Zuchtstrategien und Zuchtzielen sowie die Aus- und Weiterbildung der Experten. Die Verantwortung für diese Aufgaben können auf zwei Vorstandsmitglieder (Zuchtleitung, Leitung Expertenwesen) aufgeteilt werden.
2. Den Experten und Expertinnen obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Beurteilung der Tiere für die Aufnahme ins Herdebuch anlässlich von Beständeschauen und Hofbesuchen
  - b) Information zur Zuchtorganisation und Beratung der Züchter und Züchterinnen in Sachen Zucht und Tierhaltung
  - c) Stichkontrollen bei Leistungsprüfungen
3. Die Experten und Expertinnen können nach ihrer Ausbildung von der Zuchtleitung oder der „Leitung Expertenwesen“ in der Regel unter Anwesenheit eines erfahrenen Experten (Expertin) provisorisch eingesetzt werden. Sie werden von der nächsten Hauptversammlung definitiv gewählt.
4. Für die Amtsdauer und die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen von Art. 8, Abs. 4 sinngemäss.

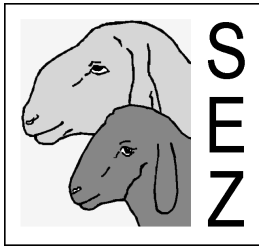
## **Art. 10 Revisoren**

1. Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.
2. Die Revisoren werden für 4 Jahre gewählt und sollen möglichst nicht beide im selben Jahr ersetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8, Abs. 4 sinngemäss.

## **IV. Finanzierung**

### **Art. 11 Einnahmen**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Tierzucht-Beiträgen des Bundesamtes für Landwirtschaft, der Pro Specie Rara und sonstigen Einnahmen.
2. Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszweckes und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.



# Schweizerischer Engadiner Schaf Zuchtverein

## V. Auflösung

### Art. 12 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung nach Bekanntgabe eines Auflösungsantrages an den Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.

### Art. 13 Liquidation des Vereinsvermögens

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen einer Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist, zukommen zu lassen.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 14 Mitteilungen

Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch Publikation in der „Besch da Pader – Post“ (Züchter-Zeitschrift) oder durch persönliches Anschreiben.

### Art. 15 Haftung für Mitglieder

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

### Art. 16 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 28. März 1992 beraten und in Kraft gesetzt. Jedem Mitglied ist ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

1. Revision: 11. März 2012. 2. Revision: April 2021.